



FFH-Vorprüfung für das Besondere Schutzgebiet DE1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

zum Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“,
Gemeinde Born a. Darß

Born a. Darß, den

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

**FFH-Vorprüfung für das Besondere Schutzgebiet (BSG) DE 1542-401
„Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“**

zum Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“

Gemeinde Born a. Darß

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Scharmberg

über Amt Darß/Fischland

Chausseestraße 68a

18375 Born a. Darß

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeiter:

M.Sc. Daniel Schmidt

B. Sc. Vera Scheidt

Rostock, den 24.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Prüfungserfordernis und rechtliche Grundlagen.....	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	6
2.1	Beschreibung des Vorhabens und des Standortes	6
2.2	Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen (Planwirkungen).....	7
3.	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4.	Wirkungen des Vorhabens auf das BSG (vormals SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“	9
4.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	9
4.2	Schutzziel und –erfordernisse (LUNG 2007/2017):.....	10
4.3	BSG-Arten bzw. SPA–Arten	12
4.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die BSG-/SPA-Arten sowie auf deren Schutz- und Erhaltungsziele	19
5.	Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes	22
6.	Vorhabenbedingte Schadenbegrenzungsmaßnahmen.....	23
7.	Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten/Plänen	24
8.	Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung	24
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das nordöstlich der Ortslage Born an der Bäderstraße L 21 bestehende Einkaufszentrum entspricht nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen, insbesondere die Anordnung der einzelnen Funktionsbereiche sowie die Größe der Verkaufsflächen betreffend und weist erhebliche Abnutzungen nach über 30-jährigen Betrieb auf. Das Einkaufszentrum soll daher durch einen Neubau ersetzt werden. Die Gemeinde Born beabsichtigt entsprechend, im Bereich des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplans aus dem Jahr 1993 einen Bebauungsplan neu aufzustellen.

Folgende städtebauliche Zielstellungen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Neubau des Einkaufszentrums in der erforderlichen Nutzungsstruktur und Größe,
- Sicherung bzw. zeitgemäße Weiterentwicklung des Waren- und Dienstleistungsangebots für die Versorgung der einheimischen Bevölkerung sowie für die Urlaubsgäste gleichermaßen,
- Sicherung der Verkehrsanbindung an die L 21 sowie an den Siedlungskern Born auch für Fußgänger und Radfahrer,
- funktional und gestalterisch verträgliche Einbindung in die Ortsstruktur sowie in den sensiblen, umgebenden Natur- und Landschaftsraum.

Weitere funktionale Erfordernisse der aktuellen und künftigen Nutzer sollen ebenfalls im B-Plan berücksichtigt werden.

Nachfolgendes Luftbild stellt die Lage des Plangebietes in der Landschaft dar:



Abb.1: Lage des Plangebietes (rot) zwischen dem Siedlungsbereich, nördlich des Koppelstroms, und den Grünland- und Waldbereichen des Nationalparks (GeoPortal.MV LUNG 2025)

Das nächstgelegene **Besondere Schutzgebiet (BSG)**, vormals Europäisches Vogelschutzgebiet bzw. Special Protection Area (**SPA**) genannt, DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ liegt in kürzester Distanz zum Plangebiet in ca. 100 m Entfernung in östliche Richtung. In nördlicher Richtung besteht ein Abstand von über 350 m zum Schutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet weist als Maßgebliche Gebietsbestandteile insbesondere Limikolen als Brut- und Rastvogelarten auf, die an Lebensräume von naturnahen Gewässern gebunden sind. Vorkommen diverser Enten- und Greifvögel sind jedoch ebenfalls besonders charakteristisch. Zudem sind Magerstandorte und lichte Waldflächen Teil des Lebensraumgefüges des Schutzgebietes und weisen ein entsprechendes Vorkommen hieran gebundener Vögel, z.B. der Heidelerche, auf. Eine direkt Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch Überplanung ist aufgrund der Entfernung von Vornherein auszuschließen.

Das nächstgelegene Gebiet **Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)**, vormals **FFH-Gebiet** genannt, DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ liegt in kürzester Distanz zum Plangebiet in ca. 400 m Entfernung in südlicher Richtung. Eine Überplanung des Schutzgebietes ist damit nicht Teil der Planungsabsicht. Aufgrund der bestehenden Entfernung vom Plangebiet zum GGB, mit den zwischenliegenden Siedlungsnutzungen der Ortschaft Born a. Darß als Puffer, sind keine potenziellen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu identifizieren. Für die vorliegende FFH-Vorprüfung ist das GGB DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ daher nicht weiter betrachtungsrelevant. Weiterhin befindet sich das GGB DE 1541-301 „Darß“ in ca. 2,5 km nördlich bis nordwestlicher Richtung und ist aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet damit ebenfalls nicht relevant.

Auf nachfolgender Abbildung sind die Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 38 und die räumliche Nähe zu den Europäischen Schutzgebieten im Planungsumfeld dargestellt:

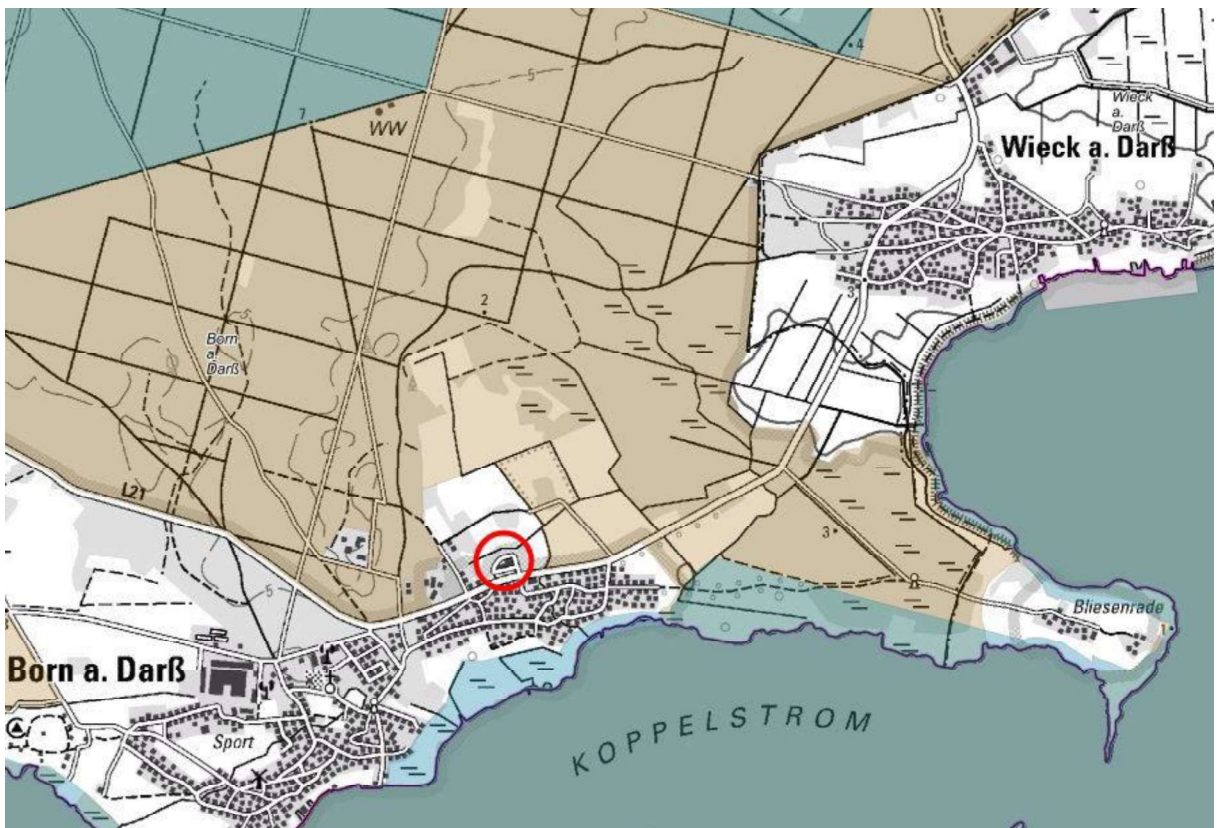


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) und räumlicher Zusammenhang mit den Europäischen Schutzgebieten, GGB blau, BSG braun (GeoPortal.MV LUNG, 2025)

Die Flächen des Besonderen Schutzgebietes sind im Planungsumfeld zunächst aus Feuchtgrünland mit einzelnen Laubgehölzinseln zusammengesetzt, die in die größeren Waldbestände auf dem Darß übergehen. Diese bestehen gemäß Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK, LUNG 2012) zum großen Teil aus Kiefernwald bzw. Nadelmischwald, weisen jedoch auch Laubmischwaldparzellen auf. Partiiell sind im Feuchtgrünland jedoch einige Gehölzstrukturen hinzugekommen bzw. sind diese nicht in der BNTK dargestellt.

1.1 Prüfungserfordernis und rechtliche Grundlagen

Durch Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird rechtlich vorgegeben, dass Projekte und Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordert. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erweitert die Bestimmungen auf alle Natura 2000-Gebiete und somit auch auf SPA-Gebiete (BSG). Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen grundsätzlich nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ausnahmen können dann nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und gleichzeitigem Fehlen geeigneter Alternativen sowie gegebener Möglichkeiten von Kohärenz sicherungsmaßnahmen zugelassen werden (§ 34 Abs. 3, 4, 5 BNatSchG).

Kriterien der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, die für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes und ihr möglicher Beeinträchtigungsgrad. Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten, kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen sind anhand der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Gemäß den Hinweisen zur Anwendung der §§ 31 bis 35 des BNatSchG sowie der §§ 21 und 22 des NatSchAG M-V sind zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VG-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Aufgrund des Standortes des B-Planes Nr. 38 „Einkaufszentrum“ der Gemeinde Born a. Darß im Umfeld zu einem Besonderen Schutzgebiet in ca. 100 m Entfernung mit ggf. zu erwartenden bzw. zu prüfenden projektspezifischen Wirkungen, stellt das Vorhaben eine Planung im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des potenziell betroffenen Schutzgebietes zu prüfen ist.

In dieser Vorprüfung wird eingeschätzt, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des BSG DE 1542-401 sowie seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit etwaige Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind. Sollten damit anhand vorliegender Unterlagen prinzipiell erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen werden können, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und des Standortes

Das Unternehmen EDEKA beabsichtigt im Einvernehmen mit der Gemeinde Born einen Neubau des Einkaufszentrums anstelle der nördlich der Ortslage und der L21 bestehenden und nicht mehr zeitgemäßen Einrichtung. Dieser geplante Marktkom-

plex mit ergänzenden Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen soll den heutigen Anforderungen entsprechen. Mit dem Vorhaben wird auch eine Reduzierung versiegelter Flächen angestrebt, welche durch eine optimierte Verkehrsflächenplanung hervorgeht. Vor allem im nördlichen und westlichen Bereich können somit bisher asphaltierte Bereiche entsiegelt werden. Ein Großteil der geplanten Stellplätze, die weniger zentral liegen und somit weniger frequentiert werden, können mit z.B. Rasengittersteinen ebenfalls einen Beitrag zur Entsiegelung und der Grundwasserneubildung leisten.

Im Rahmen der optimierten Verkehrsplanung ist eine separate Ausfahrt an der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches geplant, welche ausschließlich dem Lieferverkehr vorbehalten sein soll, um eine Trennung des Kundenverkehrs vom Lieferverkehr zum Zwecke der Unfallrisikominimierung zu ermöglichen.

Eine gesicherte Erschließung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz im Sinne von § 30 BauGB ist mit der Anbindung an die „Bäderstraße“/L21 in der Bestandssituation bereits gewährleistet.

Die weiteren nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffenen Festsetzungen dienen der Herstellung einer Verträglichkeit mit Naturschutz- und Umweltbelangen. Dies beinhaltet gleichfalls die Sicherung von Artenschutzmaßnahmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 umfasst die Flurstücke: 27/4, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/2, 40 teilweise, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 81/3, 82/3 und 84/3 der Flur 13 der Gemarkung Born.

Der Geltungsbereich wird damit begrenzt

- im Norden durch einen offenen Graben mit Feldgehölzen und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch Verkehrsflächen der L21,
- im Westen durch eine Gehölzreihe und daran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,77 ha.

2.2 Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen (Planwirkungen)

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der Vorprüfung für die im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren (auch die, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben) ergibt sich somit aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Arten.

Im Folgenden werden die potenziellen vorhabenbedingten Wirkfaktoren, getrennt nach den Kriterien bau-, anlage- und betriebsbedingt, aufgeführt. Diese lassen sich entsprechend ihrer Wirkungsdauer wiederum in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterscheiden. Zusätzlich erfolgt eine Unterscheidung zwischen den Wirkungen im Plangebiet bzw. dem direkten Umfeld und auf Besondere Schutzgebiete.

Tab. 1: Vorhabenrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen	zu erwartende Wirkungsintensität
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lageplätze etc.	gering , für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze können z.T. bereits versiegelte Flächen beansprucht werden und das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die potenziell beanspruchten Böden sind anthropogen bereits stark überträgt.

	Keine Flächeninanspruchnahme in Natura 2000-Gebieten
Emissionen von Lärm und Licht in der Bauphase	Gering , bei adäquaten Bauzeitenmanagement; zudem bestehen bereits Emissionen am Standort durch die Bäderstraße / die L21 und die weiteren Nutzungen des Siedlungsbereiches südlich der Bäderstr. Gering auf das BSG , aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet, der Tatsache das anderweitige Nutzungen fortwährend auf die Fläche einwirken (Vorbelastung) und da am Standort im Wesentlichen keine bisher nicht vorhandenen Emissionen ermöglicht werden.
Visuelle und akustische Beunruhigung durch Bautätigkeiten, -verkehr und -transport	Gering , das am Standort festgestellte Artenspektrum ist störungstolerant und der Standort ist diesbezüglich bereits durch die Siedlungsnutzungen vorgeprägt. Geringe Wirkung auf Natura 2000-Gebiete , aufgrund der Entfernung, vorhandener Abschirmung durch Grünstrukturen. Die Störwirkung hebt sich nicht maßgeblich von der Störwirkung des Betriebs in der Bestandsituation ab.
Boden-/ Sedimententnahme durch Bautätigkeit /Baggerungen	Gering , Erdarbeiten betreffen anthropogen bereits stark überprägte und versiegelte Böden Keine Wirkung auf Natura 2000-Gebiete
Baubedingte Schadstoffemissionen (Staub, Luftschadstoffe, Kraftstoffe und weitere Betriebsmittel)	Gering und sehr gering auf Natura 2000-Gebiete , eine hohe Intensität des Wirkfaktors ist nicht zu erwarten (eine starke Staubentwicklung oder das Ausreten von gefährdenden Flüssigkeit in die Umwelt)
Dauer der baubedingten Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (temporär, möglicherweise gestaffelte Bebauung der einzelnen Grundstücke, jedoch dann in geringer Intensität)	
Anlagebedingte Wirkungen:	
Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Neubau des Einkaufszentrum sowie durch die Verkehrsflächen mit potenzieller Verringerung der Grundwasserneubildung und Beseitigung von Vegetationsflächen mit potentiellen Lebensräumen	Sehr gering , der Flächenumfang des bestehenden Einzelhandelsmarktes wird beibehalten, der wertvolle Gehölzbestand wird erhalten. Ein geringerer Versiegelungsgrad wird nach Umsetzung der Planung angestrebt. Keine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Natura 2000-Gebieten
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen sowie Barriere- und Fallenwirkung	Sehr gering bis gegenstandslos für Natura 2000-Gebiete , die Eingriffsfläche liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. –Lebensräumen und überplant einen bereits beanspruchten und überprägten Flächenumfang; Es werden keine wertvollen Biotopflächen oder Trittsteinbiotope in Anspruch genommen. Durch die Planung werden keine vielgeschossigen Hochbauten errichtet, die Vögel maßgeblich in der Überquerung beeinträchtigen.
Dauer der Wirkung: dauerhafte Wirkung bzw. Zustandsveränderung	
betriebsbedingt	
Zunahme menschlicher Präsenz	Sehr Gering für das Planungsumfeld und das

	BSG , gegenüber der bestehenden Nutzung ist eine Attraktivitätssteigerung anzunehmen, wodurch jedoch keine neuen Störwirkungen bzw. in wesentlich höherer Intensität verursacht werden
stoffliche Emissionen	Keine wesentliche Änderung gegenüber der Bestandssituation
akustische und optische Wirkung	Gering , im Kontext der Vorbelastung/Vornutzung des Standortes ist von keiner maßgeblichen Intensitätssteigerung der Störwirkung auszugehen. Sehr gering für Natura 2000-Gebiete
erhöhte Kollisionsgefahr, einschließlich Vogelschlag an Glasflächen	Sehr gering , für relevante Arten (<i>siehe anlagebedingte Wirkung</i>); hinsichtlich Vogelschlag an Glasflächen sind Vermeidungsmaßnahmen möglich
Dauer der Wirkung: dauerhaft (periodisch wiederkehrend)	

3. Abgrenzung des Wirkraumes

Der Wirkraum bezieht sich auf diejenigen Teile eines insgesamt möglicherweise betroffenen Gebietes, die in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (direkt oder indirekt) konkret erheblich beeinträchtigt (durch verursachte Wirkfaktoren) werden könnten.

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“ liegt nicht innerhalb eines Europäischen Schutzgebietes, weder BSG noch GGB.

Demgegenüber befindet sich das Plangebiet im Umfeld der Gebietsgrenzen des Besonderen Schutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ in ca. 100 m Entfernung östlicher Richtung (Standard-Datenbogen, LUNG, 2007/2017). Als Wirkraum sind auch Flächen außerhalb des Eingriffsortes zu betrachten. Zur Orientierung dienen die Hinweise zur Eingriffsregelungen (HzE M-V 2018, geändert 2019), nach denen von Gewerbegebieten ein potenzieller Wirkraum von 200 m ausgeht. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt auch von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumansprüche der relevanten Arten der Vogelschutzrichtlinie gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist zu abstrahieren, ob Wirkfaktoren im Kontext der Planung wirksam werden können, auch im Sinne gegenüber der Vornutzung und Vorbelastung als zusätzlich Wirkungen, und ob eine räumliche Wirkung auf Bereiche des BSG im Umfeld der Planung und ggf. funktionelle Zwischenräume entstehen kann, die zur Beeinträchtigung der Schutzziele und geschützten Arten führen würde.

Eine Eingrenzung des Wirkraumes und v.a. des Betrachtungsraumes erfolgt v.a. durch die Habitate der relevanten europäisch geschützten Vogelarten, die sich noch in einem hinsichtlich der Wirkfaktoren relevanten Abstand zum Plangebiet befinden (Vgl. hierzu 4.2 und 4.3).

4. Wirkungen des Vorhabens auf das BSG (vormals SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

4.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Die Vogelschutzrichtlinie existiert seit dem Jahre 1979. Sie sichert die langfristige Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten, der heimischen sowie auch der Zugvogelarten. Sie sieht die Einrichtung besonderer Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) mit einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume vor, die

zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich sind.

Die Maßnahmen, welche zum Erhalt beitragen sollen, müssen sich auf die verschiedenartigen Faktoren, welche auf die Vögel einwirken, beziehen. Dies sind die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeit, wie Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang, Ausrottung und Handel.

Mit dieser Richtlinie soll ein langfristiger Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gewährleistet werden.

Gebietsmerkmale:

Das BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ umfasst laut Standard-Datenbogen (LUNG 2007/2017) auf einer Gesamtfläche von 122.225 ha eine dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Das Schutzgebiet beinhaltet dabei Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer sowie Salzwiesen und weist damit eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung auf. Zudem ist das BSG durch eine alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft) sowie großflächiger Acker- und Forstwirtschaft geprägt. 67 % des Schutzgebietes bestehen zudem aus Meeresgebieten und –armen.

Das BSG wird biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet.

4.2 Schutzziel und –erfordernisse (LUNG 2007/2017):

Neben dem Grundsatz, „dem Erhalt der dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brutvögel- und Rastvögel“ listet der Standard-Datenbogen (LUNG 2007/2017) keine weiteren Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele für das BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ auf. Für das Schutzgebiet liegt kein Managementplan vor, in dem Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele gelistet werden. Ergänzend bzw. behelfsmäßig werden daher die Informationen zur Gebietscharakterisierung als Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung [...] über die geplante neue Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (2007) übernommen. Hier werden für das SPA 28 Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund, welches dem BSG DE 1542-401 weitgehend entspricht, folgende Schutzerfordernisse gelistet:

- Erhaltung der bestehenden offenen und halboffenen Landschaftsteile,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäuger), der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchance lässt,
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung,
- Aufrechterhaltung und Reaktivierung der natürlichen Küstendynamik,
- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind,
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen,
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität,
- Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänse- rastplätzen

- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen,
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen),
- Erhalt der Wasserröhrichte,
- Erhaltung der Brackwasserröhrichte,
- Erhaltung großer, unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, insbesondere von Sand- oder Kiesstränden, Inseln, Sandhaken, Windwatten, Dünen, Flachwassergebieten,
- Erhaltung möglichst langsamer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert,
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer nachhaltigen Nahrungsgrundlage,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhaltung und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.),
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden,
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe und (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen, z.B. für Kranich
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungs-dynamik,
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen,
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsflächen für Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen – Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens

Vorgenannte Schutzziele und –erfordernisse stammen lediglich aus einem Arbeitspapier und können daher im Rahmen der FFH-Vorprüfung nur zur Orientierung dienen. Die in nachfolgendem Kapitel gelisteten Vogelarten als maßgebliche Gebietsbestandteile sind daher maßgeblich.

4.3 BSG-Arten bzw. SPA-Arten

Folgende Vogelarten (Anhang I und Anhang II) wurden für das BSG (Besonderes Schutzgebiet) DE 1542-401 im Standarddatenbogen (LUNG 2007/2017) benannt:

Tab. 2a BSG-/SPA-Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Gruppe	Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Gesamtbe-urteilung
B	A200	Alca torda			c	10	10	i		-	C	B	C	C
B	A229	Alcedo atthis			r	8	8	p		-	C	B	C	B
B	A054	Anas acuta			c	5000	5000	i		-	A	B	C	A
B	A054	Anas acuta			r	2	2	p		-	A	C	B	A
B	A056	Anas clypeata			c	1400	1400	i		-	B	B	C	A
B	A056	Anas clypeata			r	45	45	p		-	C	B	C	A
B	A704	Anas crecca			c	5000	5000	i		-	B	B	C	A
B	A704	Anas crecca			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A050	Anas penelope			w	2500	2500	i		-	C	A	C	B
B	A050	Anas penelope			c	60000	60000	i		-	A	B	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			w	4000	4000	i		-	C	A	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			c	8000	8000	i		-	C	B	C	B
B	A055	Anas querquedula			r	8	8	p		-	C	B	C	B
B	A055	Anas querquedula			c	20	20	i		-	C	B	C	C
B	A703	Anas strepera			r	60	60	p		-	C	B	C	B
B	A703	Anas strepera			c	150	150	i		-	C	B	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	60000	60000	i		-	B	B	C	A
B	A043	Anser anser			c	12000	12000	i		-	A	B	C	A
B		Anser fabalis			c	3500	3500	i		-	B	B	C	A
B	A089	Aquila pomarina			c	0	0	i	V	DD	C	C	C	C
B	A222	Asio flammeus			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A059	Aythya ferina			c	7000	7000	i		-	B	A	C	A
B	A059	Aythya ferina			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	30000	30000	i		-	B	A	C	A
B	A061	Aythya fuligula			w	5000	5000	i		-	C	A	C	A
B	A061	Aythya fuligula			r	50	50	p		-	C	B	C	B
B	A062	Aythya marila			c	40000	40000	i		-	A	B	C	A
B	A045	Branta leucopsis			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A067	Bucephala clangula			w	8000	8000	i		-	B	A	C	A
B	A149	Calidris alpina			c	20000	20000	i		-	B	A	C	A
B	A466	Calidris alpina schinzii			r	6	6	p		-	A	C	B	A
B	A224	Caprimulgus europaeus			r	2	2	p		-	C	C	C	C
B	A137	Charadrius hiaticula			r	35	35	p		-	B	C	B	A
B	A137	Charadrius hiaticula			c	1700	1700	i		-	B	A	C	A
B	A197	Chlidonias niger			c	250	250	i		-	B	B	C	B
B	A607	Ciconia ciconia			r	38	38	p		-	C	C	B	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" ansetzen).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Tab. 2b BSG-/SPA-Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Gruppe	Code	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A/B/C/D			
						Min.	Max.				Popu- lation	Erhai- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
B	A030	<i>Ciconia nigra</i>			c	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
B	A081	<i>Circus aeruginosus</i>			r	40	40	p		-	C	B	C	B
B	A082	<i>Circus cyaneus</i>			c	10	10	i		-	C	B	B	B
B	A084	<i>Circus pygargus</i>			c	6	6	i		-	C	B	C	B
B	A084	<i>Clangula hyemalis</i>			w	47000	47000	i		-	B	A	C	A
B	A113	<i>Coturnix coturnix</i>			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A122	<i>Orex orex</i>			r	10	10	p		-	C	B	C	B
B	A037	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>			w	300	300	i		-	B	B	C	A
B	A037	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>			c	1400	1400	i		-	A	B	C	A
B	A038	<i>Cygnus cygnus</i>			c	2000	2000	i		-	A	B	C	A
B	A036	<i>Cygnus olor</i>			c	10000	10000	i		-	A	B	C	A
B	A238	<i>Dendrocygna media</i>			r	15	15	p		-	C	B	B	C
B	A236	<i>Dryocopus martius</i>			r	8	8	p		-	C	B	C	C
B	A098	<i>Falco columbarius</i>			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A708	<i>Falco peregrinus</i>			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A096	<i>Falco tinnunculus</i>			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A320	<i>Ficedula parva</i>			r	5	5	p		-	C	B	B	C
B	A723	<i>Fulica atra</i>			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A153	<i>Gallinago gallinago</i>			r	5	5	p		-	C	C	C	C
B	A689	<i>Gavia arctica</i>			w	150	150	i		-	A	B	C	A
B	A689	<i>Gavia arctica</i>			c	1000	1000	i		-	A	B	C	A
B	A001	<i>Gavia stellata</i>			w	150	150	i		-	B	B	C	A
B	A001	<i>Gavia stellata</i>			c	1000	1000	i		-	B	B	C	A
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	15	15	p		-	C	B	C	B
B	A639	<i>Grus grus</i>			c	70000	70000	i		-	A	B	C	A
B	A130	<i>Haematopus ostralegus</i>			r	80	80	p		-	C	B	B	B
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			r	12	12	p		-	B	B	C	A
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			w	31	31	i		-	C	B	C	A
B	A233	<i>Jynx torquilla</i>			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	150	150	p		-	C	B	C	C
B	A653	<i>Lanius excubitor</i>			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A182	<i>Larus canus</i>			r	300	300	p		-	C	C	B	A
B	A187	<i>Larus marinus</i>			r	6	6	p		-	A	B	B	A
B	A176	<i>Larus melanocephalus</i>			r	2	2	p		-	C	B	A	B
B	A177	<i>Larus minutus</i>			c	3000	3000	i		-	A	B	C	A
B	A179	<i>Larus ridibundus</i>			r	4000	4000	p		-	B	B	C	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: c = sesshaft, r = Fortflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Tab. 2c BSG-/SPA-Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				C I V P	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung
B	A157	Limosa lapponica			c	1300	1300	i		-	C	B	C	B
B	A614	Limosa limosa			r	40	40	p		-	C	C	C	B
B	A246	Lullula arborea			r	10	10	p		-	C	C	C	C
B	A685	Melanitta fusca			c	550	550	i		-	C	B	C	C
B	A706	Melanitta nigra			w	17000	17000	i		-	B	A	C	A
B	A068	Mergus albellus			w	3000	3000	i		-	A	A	C	A
B	A654	Mergus merganser			c	5000	5000	i		-	A	B	C	A
B	A069	Mergus serrator			r	30	30	p		-	B	C	B	A
B	A069	Mergus serrator			w	3000	3000	i		-	A	A	C	A
B	A383	Milviana calandra			r	200	200	p		-	C	B	B	B
B	A073	Milvus migrans			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A073	Milvus migrans			c	0	0	i	P	DD	C	B	C	B
B	A074	Milvus milvus			c	50	50	i		-	C	B	C	B
B	A074	Milvus milvus			r	15	15	p		-	C	B	C	C
B	A319	Muscicapa striata			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			c	350	350	i		-	C	B	C	B
B	A768	Numenius arquata			r	2	2	p		-	C	C	C	B
B	A277	Oenanthe oenanthe			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			c	30	30	i		-	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			c	30	30	i		-	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A170	Phalaropus lobatus			c	15	15	i		-	C	B	C	C
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			c	15000	15000	i		-	A	B	C	A
B	A151	Philomachus pugnax			c	100	100	i		-	C	B	C	B
B	A151	Philomachus pugnax			r	1	1	p		-	B	C	B	A
B	A274	Phoenicurus phoenicurus			r	100	100	p		-	C	B	C	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A642	Podiceps auritus			w	20	20	i		-	C	A	C	A
B	A642	Podiceps auritus			c	300	300	i		-	A	A	C	A
B	A691	Podiceps cristatus			r	40	40	p		-	C	B	C	C
B	A691	Podiceps cristatus			w	70	70	i		-	C	B	C	C
B	A119	Porzana porzana			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A132	Recurvirostra avosetta			c	2000	2000	i		-	B	A	C	A
B	A132	Recurvirostra avosetta			r	140	140	p		-	B	B	B	A
B	A249	Riparia riparia			r	1500	1500	p		-	C	B	C	B
B	A155	Scolopax rusticola			r	30	30	p		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationsgrößen und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

(siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

[illegible]

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artenlisten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: o = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" ansetzen).
Einheit: 1 = Einzelei, r = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationsseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z.B. auf der Grundl. von Erheb. i. M. = "mäßig" (z.B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Ein Managementplan, in dem die Habitate der im BSG vorkommenden Vogelarten abgegrenzt werden, liegt nicht vor. Anlage 1 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (2011) listet ebenfalls keine weiteren, zusätzlich relevanten Vogelarten für das BSG auf, jedoch fehlen Stockente, Tordalk, Schreiadler, Trauseeschwalbe, Merlin, Wanderfalke, Bekassine, Wendehals, Raub-

würger, Grauschnäpper. Samtente, Steinschmätzer, Gartenrotschwanz, Bruchwasserläufer, Turteltaube und Haubentaucher.

Von den gelisteten Arten ist zunächst ein Vorkommen derjenigen im Planungsumfeld sicher auszuschließen, die lediglich ein Brut- oder Rastvorkommen in direkter Bindung an das Boddengewässer aufweisen. Der Wirkraum des Vorhabens erstreckt sich nicht auf die nächstgelegenen Boddengewässerbereiche, den Koppelstrom und den Bodstedter Bodden, zusätzlich Inseln und Halbinsel sowie Salzgrünland, aufgrund ihrer großen Entfernung zum Plangebiet und zwischenliegenden Nutzungen. Auf diese Weise lassen sich mit den in der Anlage 1 der Landesverordnung angegebenen Lebensraumelementen ein Vorkommen und eine Relevanz folgender Vogelarten sicher ausschließen: Alpenstrandläufer (*Calidris alpina* und *Calidris alpina schinzii*), Austernfischer, Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Brandseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Eiderente, Eisente, Eisvogel, Fischadler, Flusseeschwalbe, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Mittelsäger, Weißwangengans, Odinshühnchen, Ohrentaucher, Pfeifente, Mantelmöwe, Pfuhlschnepfe, Prachtaucher, Raubseeschwalbe, Reiherente, Säbelschnäbler, Samtente, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Sterntaucher, Tafelente, Tordalk, Trauerente, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Zwergmöwe, Zwergsäger und Zwergseeschwalbe.

Einige der Rastvögel benötigen zusätzlich zum Boddengewässer und Küstenbereich als Schlaf- und Sammelplatz große unzerschnittene, störungsarme landwirtschaftlich genutzte Freiflächen als Nahrungshabitat. Im Planungsumfeld von ca. 500 m sind solche Flächen nicht vorhanden. In diesem Radius befinden sich separierte Grünlandflächen, die durch Gehölzinseln unterbrochen sind. Die Grünlandflächen werden zusätzlich durch die großen Waldflächen auf dem Darß eingefasst. Aufgrund der fehlenden Habitateigenschaften der Flächen im Planungsumfeld sind zusätzlich noch die in Anlage 1 der Verordnung gelisteten Rastvögel wie Blässhuhn, Goldregenpfeifer, Graugans, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Lachmöwe, Merlin, Saatgans, Schwarzkopfmöwe, Schwarzstorch, Singschwan, Sturmmöwe, Wachtel und Zwergschwan auszuschließen.

Im Zwischenergebnis der Auswertung der Anlage 1 der Landesverordnung für das BSG lassen sich die folgenden Arten nicht aufgrund einer Bindung an Küstenlebensräume oder große unzerschnittene Offenlandschaft ausschließen: Grauammer, Heiderleche, Knäkente, Kornweihe, Kranich (BV/RV), Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe und Ziegenmelker. Hinzu kommen die im Standard-Datenbogen aber nicht in Anlage 1 genannten Vogelarten, die sich zunächst nicht anhand oben genannter Kriterien ausschließen lassen: Bekassine, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Raubwürger, Schreiadler, Steinschmätzer, Stockente, Turteltaube, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wendehals.

Die Waldfläche des BSG DE 1542-301 beginnt in einer Entfernung von ca. 270 m westlicher Richtung, ausgehend vom Vorhabengebiet. Es grenzt hier jedoch noch unmittelbar an ein Gewerbegebiet an der Bäderstraße im Übergang zur L21 an. Gemäß BNTK (1999/2012) und Luftbilddauswertung sind die Waldbereiche als Kiefern-mischwald ausgeprägt und werden klar von der Kiefer dominiert. Ein Vorkommen im Planungsumfeld bzw. eine Relevanz hinsichtlich des Vorhabens kann für die einzig an diese Waldbiotope gebundenen Vogelarten des BSG ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich um die nachfolgenden Vogelarten: Grauschnäpper, Heiderleche, Mittelspecht, Schwarzspecht, Seeadler, Turteltaube, Ziegenmelker, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wendehals.

Der Weißstorch besitzt auf dem Darß keine bekannten Horststandorte (NABU Weißstorchfassung 03/2025). Die Grünlandflächen im Planungsumfeld liegen in einem Abstand von deutlich über 5 km zum nächstgelegenen Horststandort und sind daher nicht als essenzielle Nahrungsflächen für den Weißstorch einzustufen bzw. ist ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Planungsumfeld auszuschließen.

Im Abgleich mit der erfolgten **Brutvogelerfassung** im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38, zuzüglich eines betrachteten Puffers von 50 m um das Plangebiet ist festzustellen, dass keine der vorgenannten bzw. im Sinne des Schutzgebietes relevanten Vogelarten festgestellt werden konnten. Bei dem erfassten Spektrum an Brutvögeln und Nahrungsgästen handelt es sich hauptsächlich um störungstolerante und häufige Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder im Nahbereich zur Siedlung Lebensräume besiedeln. Ein Vorkommen bzw. eine Relevanz der etwas störungstoleranteren Arten (mit einer Fluchtdistanz von bis zu 60 m) kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht erfasst wurden. Dies sind Gartenrotschwanz (20 m Fluchtdistanz), Steinschmätzer, Neuntöter (jeweils 30 m Fluchtdistanz), Sperbergrasmücke, Grauammer und Ziegenmelker (jeweils 40 m Fluchtdistanz), Wachtelkönig, Bekassine (jeweils 50 m Fluchtdistanz) und Tüpfelsumpfhuhn (60 m Fluchtdistanz). Für Arten wie den Gartenrotschwanz scheinen zudem geeignete Brutplatzmöglichkeiten in Form von Baumhöhlungen zu fehlen. In größerer Entfernung, im erweiterten Planungsumfeld, wäre ein Vorkommen der Art denkbar. Die häufig synanthrope Stockente, die in rastenden Trupps auf offenem Gewässer zum Teil auch größere Fluchtdistanzen aufweisen kann, jedoch im Planungsumfeld lediglich mit Einzeltieren in geringerer Fluchtdistanz auftreten könnte, wurde ebenfalls nicht erfasst und ist keine Relevanz (auch gegenüber Störwirkungen) zuzuordnen. Große rastende Trupps der Stockente, wie sie in den Boddengewässern Vorpommerns gelegentlich anzutreffen sind, finden in den Gewässern im Umfeld keine geeigneten Bedingungen.

Die noch verbliebenen, nicht bereits ausgeschlossenen und für das BSG gemeldeten Vogelarten werden in Kapitel 4.4 hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens im näheren, relevanten Planungsumfeld geprüft. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen noch um die gemeldeten Greifvogelarten für das BSG sowie den Kranich, den Rot-schenkel und den Raubwürger. Dazu werden die spezifisch benötigten Habitate der Arten berücksichtigt, der Störwirkraum der bestehenden Nutzungen (Vgl. Kapitel 5) und damit einhergehend die artspezifischen Wirkdistanzen sowie bekannte Angaben aus der Literatur zu den Habitatansprüchen der Arten. Der Wirkraum der bestehenden Nutzung ist dabei in etwa deckungsgleich mit dem geplanten Vorhaben, da die bestehende Nutzung aufrechterhalten werden soll.

Das Kartenportal GAIA-MV stellt das Plangebiet des B-Plans Nr. 38 und sein Planungsumfeld nicht als Kernbereich landschaftlicher Freiräume (Stufe 1 bis 4) dar. Erst in 350 m Entfernung zum Vorhaben (festgesetztes Sondergebiet) besteht ein Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 4. Im zwischenliegenden Korridor zwischen Vorhabengebiet und dem Kernbereich sind mehrere größere Feldgehölze bzw. anderweitige Gehölzstrukturen verortet (siehe Abbildung 3), sodass dieser Bereich gesichert nicht als großflächige Offenlandschaft einzustufen ist, sondern eher als Halboffenlandschaft in Siedlungsnähe anzusprechen ist.

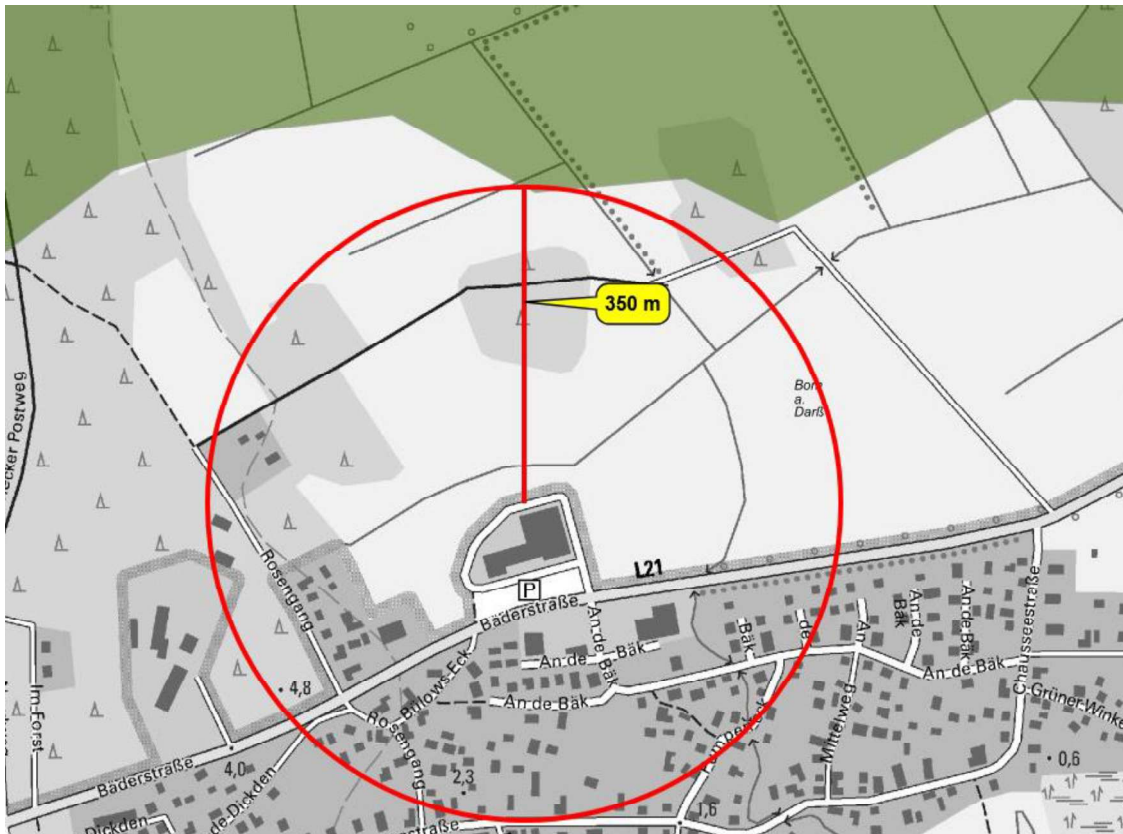


Abb. 3: Kernbereich landschaftlicher Freiräume (GeoPortal.MV LUNG, 2025)

Bezüglich der gelisteten, nicht bereits ausgeschlossenen Greifvögel ist das Plangebiet daher nicht als geeigneter Lebensraum, vor allem als Jagdhabitat, zu werten, wobei hier noch weiter differenziert werden kann. Für die Arten Kornweihe, Wiesenweihe und der Sumpfohreule ist eine sehr hohe Bindung an die Offenlandschaft zu konstatieren und bei der Wiesenweihe zudem noch eine hohe Störungsanfälligkeit, sodass das Planungsumfeld, wie in Abbildung 3 dargestellt, keine wesentliche Relevanz für die drei Arten besitzen kann. Eine hohe Bindung an die Offenlandschaft ist darüber hinaus auch für die Rohrweihe relevant, wobei hier noch eine höhere Fixierung an Schilf- und Röhrichtbestände besteht, die im Planungsumfeld nicht flächig verbreitet sind. Eine erhebliche Relevanz der Art ist somit ebenfalls auszuschließen.

Der Turmfalke weist ebenfalls eine Bindung an die Offenlandschaft als Offenhabitat auf. Zudem werden Gehölze als Ansitzwarte genutzt und durch häufig im Siedlungsbereich auftretende Brutplätze besteht eine gewisse Störungstoleranz gegenüber anthropogener Störwirkung. Ein Vorkommen im Planungsumfeld ist durchaus denkbar; eine Anfälligkeit gegenüber der Umsetzung der Planung damit aber sicher auszuschließen.

Der Schreiadler ist als äußerst störungsanfällig im Planungsumfeld aufgrund der Siedlungsnähe nicht zu erwarten und im Sinne der FFH-Vorprüfung nicht weiter relevant.

Rotmilan und Schwarzmilan sind ebenfalls Vögel des Offenlandes, was ihre Jagdhabitate angeht. Zunehmend treten sie in ihrem Jagdverhalten jedoch als Kulturfollower auf in dem sie, trotz eigentlich höherer Fluchtdistanz, Siedlungsabfallflächen als Nahrungshabitate mitnutzen. Ein sporadisches Auftreten im Planungsumfeld ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Indikatoren für eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung ergeben sich nicht.

Beim Rotschenkel besteht ebenfalls eine starke Bindung an unzerschnittene Offenlandschaften mit niedriger Vegetation und Feuchtbereichen. Das Planungsgebiet kann diese Habitateigenschaften nicht bereitstellen, sodass der Rotschenkel keine weitere Relevanz für die Vorprüfung besitzt.

Der Raubwürger hingegen ist eine Art der Halboffenlandschaft und damit charakteristisch für Heideflächen oder Weideflächen, Moore und Wiesen mit eingestreuten Gehölzinseln oder dem Vorhandensein von Waldrändern. Entsprechend ist ein Mosaik an Habitatstrukturen essenziell für den Raubwürger. Das Planungsumfeld, wie in Abb. 1 und 3 ersichtlich, ist in Teilen als solch eine Halboffenlandschaft geprägt, sodass das Vorkommen des Raubwürgers, mit einem gewissen störungsbedingten Abstand zum Siedlungsbereich nicht auszuschließen ist.

Das Tüpfelsumpfhuhn ist eine äußerst heimliche und störungsanfällige Art, die gemäß Natura 2000-Landesverordnung vor allem Verlandungsbereiche, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen oder Torfstichen sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen benötigt. Diese Lebensraumbedingungen sind im Planungsumfeld nicht gegeben, insbesondere eine hinreichende Störungsarmut. Eine weitere Relevanz der Art für die Vorprüfung ist daher auszuschließen.

Die Knäkente ist eine Art, die überwiegend in Feuchtlebensräumen vorkommt, die eher der Offenlandschaft zuzuordnen sind. Dabei ist sie auf Überschwemmungsflächen anzutreffen und nutzt neben großen Offenwasserflächen z.T. Gräben, wie sie im Umfeld der Planung verortet sind. Größere Gehölzstrukturen sowie die Nähe zu Siedlungen und damit verbundene Störungen schränken ihre Habitatqualität jedoch stark ein, sodass ein Vorkommen im erweiterten Planungsumfeld, selbst ein sporadisches Auftreten, eher auszuschließen ist.

Abschließend ist der Kranich hinsichtlich seines potenziellen Vorkommens im Planungsumfeld zu bewerten. Gegenüber Störungen verhält sich die Art indifferent. Laut GASSNER et al. (2010) beträgt die Fluchtdistanz bis zu 500 m sowohl für Rast- als auch für Brutvogelvorkommen. Insbesondere kleinere, nahrungssuchende Trupps können jedoch auch an Straßen mit gleichförmiger Störwirkung in deutlich geringeren Distanzen beobachtet werden. Um das Plangebiet mit diversen Störwirkungen und menschlicher Präsenz des Siedlungsbereiches sowie dem bestehenden Einkaufszentrum besteht jedoch eine konstante Störwirkung für größere Kranichtrupps während der Rastzeit und auch potenzielle Brutpaare, die dann besonders sensibel sind. Gemäß Landesverordnung sind Brutvorkommen im BSG für den Darßwald belegt, der diesbezüglich weniger Störungen in den geschützten Bereichen aufweist. Die weiterhin genannten potenziellen Lebensräume kommen im Planungsumfeld bedingt vor, unterliegen dann jedoch einer Störwirkung. Die in der Verordnung genannten Rastflächen, die durch unzerschnittene Offenlandschaften charakterisiert werden, kommen im Planungsumfeld nicht vor. Ein Vorkommen des Kranichs in dem in Abb. 3 dargestellten Radius ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die BSG-/SPA-Arten sowie auf deren Schutz- und Erhaltungsziele

Nachfolgend werden die potenziellen, von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Arten, die durch den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützt werden (vgl. Tabelle 2a-d), abgeschätzt. Lebensräume und Tierarten, die nicht innerhalb der Wirkräume vorkommen, werden nicht näher untersucht. Zudem wird abgeschätzt, ob sich das Vorhaben nachhaltig auf die Schutz- und Erhaltungsziele des BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ auswirkt.

Die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen (vgl. Kapitel 5) werden hierbei ebenfalls berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zusammengefasst.

Grundlegendes Schutzziel für die Vogelarten stellt die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Arten und ihrer Lebensräume dar. Schutzgebietsspezifisch sind die wesentlichen Lebensräume vor allem die Boddengewässer der Darß-Zingster-Boddenkette und die daran angeschlossenen Boddenbereiche. Ein Teil der für das BSG relevanten Vogelarten ist jedoch auf Forst- (bzw.- Wald-), Acker- und Grünlandlebensräume sowie im Allgemeinen auf Lebensräume der Halboffenlandschaft (auch Heideflächen) angewiesen.

Das mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 38 vorbereitete Vorhaben verbleibt jedoch gegenüber der Bestandssituation im alten Flächenumgriff des bestehenden Einkaufszentrums. Insgesamt geht mit dem Vorhaben eine geringe Entsiegelung einher (siehe Schutzgut Fläche im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 38). An bisher nicht bereits versiegelten Flächen werden intensiv gepflegte Grünflächen beansprucht. Dementsprechend werden die mit den relevanten Vogelarten verbundenen Schutz- und Erhaltungsziele des BSG (Vgl. Kapitel 4.2) nicht berührt, da die damit verbundenen Lebensraumtypen und Lebensräume durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht direkt überplant und somit nicht unmittelbar beeinträchtigt werden. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme der in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume. Das Plangebiet grenzt südlich an die L21 an und ist ansonsten jedoch von Halboffenlandschaft umgeben, die von Gräben durchschnitten wird und aus Grünland mit einzelnen Gehölzinseln besteht. Entsprechend ist relevant, ob dieser Lebensraum mittelbar gegenüber der Bestandssituation in einer höheren Intensität beeinträchtigt werden kann, was ggf. dem Schutzziel zuwider laufen würde, einen günstigen Erhaltungszustand für die an diese Lebensräume gebundenen Vogelarten zu gewährleisten.

Der Standort des Bebauungsplanes wird in derzeitiger Nutzung bereits als Einkaufszentrum mit zwei Lebensmitteleinzelhandelsmärkten sowie kleineren Läden des Einzelhandels genutzt und weist eine entsprechend notwendige Infrastruktur, insbesondere Verkehrs- und Parkflächen, auf. Nach derzeitigem Kenntnisstand weist zumindest einer der Einzelhandelsmärkte (ALDI Nord) werktags eine Öffnungszeit von 08:00 bis 20:00 Uhr auf, sodass in diesem Zeitraum, insbesondere durch An- und Abfahrten sowie Parkvorgänge v.a. Lärmemissionen erzeugt werden, aber auch optische Reizauslöser entstehen, die Scheuchwirkungen bedingen. Zusätzlich ist der genannte Einzelhandelsmarkt am Sonntag von 12:00-18:00 geöffnet, sodass ganzwöchig eine Störwirkung am Standort vorhanden ist. Im Winterhalbjahr wirken sich zudem verstärkt Lichtemissionen im Nahbereich aus. Bestrahlte Bereiche werden im Brutgeschehen beeinträchtigt bzw. gehemmt. Südlich angrenzend zum Geltungsbebereich des B-Plans Nr. 38 bzw. südlich der Bäderstraße befinden sich zudem das ganzwöchig geöffnete Kaufhaus Stolz und eine ganzwöchig geöffnete Shell-Tankstelle, Restaurants/Cafés, Ferienhäuser/-wohnungen und Wohnhäuser, sodass hier von einem Siedlungsschwerpunkt in der Gemeinde Born a. Darß gesprochen werden kann. In der Bestandssituation sind hierdurch in der Nähe dieses Siedlungsschwerpunktes bzw. des Plangebietes grundsätzlich keine störungsempfindlichen Vogelarten zu erwarten.

Das mit Aufstellung des B-Plans Nr. 38 geplante Sondergebiet und dem damit ermöglichten Einkaufszentrum ist am Standort hinsichtlich des Wirkgefüges bereits durch die Nutzung der Bestandssituation und der anderweitigen Nutzungen des Siedlungsbereiches etabliert (Vgl. Kapitel 5), sodass gegenüber der Bestandssituation keine erheblichen und neuen Wirkfaktoren festgestellt werden konnten (Vgl. Kapitel 2. zur Vorhabenbeschreibung und 2.2 zu den potenziellen Wirkfaktoren). Maßgeblich ist zudem, dass das mit Aufstellung des B-Plans Nr. 38 geplante Sondergebiet und die hiermit ermöglichte Nutzung sowie die funktional zugehörigen Verkehrsflächen in ihrem Flächenumgriff nicht über den des bestehenden Einkaufszentrums und seiner Verkehrsflächen hinausgeht, sodass nicht näher an das Besondere Schutzgebiet so-

wie die Habitate der relevanten Vogelarten herangerückt wird. Eine wesentliche Veränderung der hydrologischen Situation der im Planungsumfeld gelegenen Feuchtwiesen und etwaiger Habitate ist durch Umsetzung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung wird eine etwas geringe Versiegelung gegenüber der Bestandssituation angestrebt, u.a. der Einsatz von teilversiegelten Pflastern. Zusätzliche Nährstoffeinträge oder gänzlich andere Emissionswirkungen sind durch Umsetzung der Planung und den laufenden Betrieb ebenfalls nicht zu erwarten. Gemäß der Festsetzungen wird nach Umsetzung der Planung zwar weiterhin lediglich eine eingeschossige Bauweise ermöglicht, jedoch wird das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Gebäudehöhe auf bis zu 9,30 m über Gelände erhöht (siehe B-Plan Nr. 38 Stand Vorentwurf). Die Gebäudehöhe ist jedoch hinsichtlich einer Kollisionsgefahr für Zugvögel noch nicht relevant. Die Reichweite der vom Standort ausgehenden Emissionen erhöht sich hierdurch ebenfalls nicht maßgeblich.

Damit verbleibt als wesentlicher, zu prüfender Faktor, die potentielle Störwirkung auf die Habitate der Vogelarten des BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“, bei denen eine Relevanz und ein potenzielles Vorkommen nicht bereits in Kapitel 4.3 oder durch die faunistischen Erfassungen (NATUR UND MEER 03/2025) ausgeschlossen werden konnte. Entsprechend der Betrachtungen in Kapitel 4.3 verbleibt von allen für das BSG gelisteten Vogelarten lediglich eine nicht vollständig auszuschließende Relevanz des Vorkommens der Arten Kranich, Stockente, Gartenrotschwanz, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Raubwürger.

Der Gartenrotschwanz ist im erweiterten Planungsumfeld bei Vorhandensein eines geeigneten Baumbestandes nicht gänzlich auszuschließen und zudem eine relativ häufige Art. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störungsanfälligkeit ist eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung sicher auszuschließen.

Bei der Stockente ist ein sporadisches Auftreten einzelner Tiere in den Gräben oder Kleingewässern des Planungsumfeldes als möglich einzuschätzen, aber eine Beeinträchtigung der häufig synanthrop auftretenden Art ist gleichfalls auszuschließen.

Der Turmfalke bevorzugt eher offene Landschaften als Jagdgebiet, die im Planungsumfeld nur eingeschränkt gegeben sind. Da diese Art auch im Siedlungsbereich an Gebäudestrukturen brütet, weist sie eine gewisse Störungstoleranz auf. Ein sporadisches Auftreten der Art im Planungsumfeld ist nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund ihrer Störungstoleranz ist eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung jedoch ausgeschlossen.

Das im Planungsumfeld bestehende Mosaik einer Halboffenlandschaft mit Grünland und Gehölzinseln sowie Waldrand bietet durchaus Lebensraumpotenziale für den Raubwürger. Der Raubwürger gilt als eher scheue Art, für den eine Fluchtdistanz von 150 m angegeben wird (GASSNER ET AL 2010). Im Abgleich mit den in der Bestandsituation bestehenden Störwirkungen ist ein Vorkommen der Art im Planungsumfeld fast ausgeschlossen.

Für den Kranich als störungsempfindliche Art liegen unterschiedliche Angaben zu Störzonen, in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, in einer Spanne von 200-500 m vor. So kann im offenen Gelände eine Störwirkung durch menschliche Nähe bereits in 300 m Entfernung zur Flucht führen (ALBRECHT, HASE 2004). Nach GASSNER et al. (2010) wird jedoch eine 500 m Fluchtdistanz als planerisch zu berücksichtigende Distanz angegeben, da etwa durch Straßenarbeiten die Fluchtdistanz auf bis zu 510 m ausgedehnt werden kann (NOWALD 1999). Fluchtdistanzen in der Nähe von Straßen können in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge und des Vorhandenseins von Fuß- und Radwegen sowie Parkmöglichkeiten abweichen. An dicht befahrenen Straßen ohne Fuß- und Radweg sowie Parkfläche tritt ab 100 m Distanz keine für jungenführende Kraniche relevante Störung ein (GARNIEL, MIERWALD 2012). Bei niedrig frequentierten Straßen (< 10.000 Kfz/24h) mit Fuß-/Radweg/Parkfläche

besteht jedoch eine Distanz von 500 m (NOWALD 2003, GARNIEL et al. 2007). Gemäß vorstehender Betrachtung und aufgrund vorhandener Störquellen (Siedlungsbereich, Landesstraße L21, bestehende Nutzung im Plangebiet) ist ein Vorkommen des Kranichs in größerer Distanz um den Geltungsbereich äußerst unwahrscheinlich. Eine nach Umsetzung der Planung intensivierte Störwirkung ist jedoch nicht anzunehmen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

Eine Beeinträchtigung der Habitate des Rotmilans und Schwarzmilans, die sich flächendeckend über Küstenbereiche des Boddens südlich der Gemeinde Born a. Darß erstrecken, kann allein durch die Entfernung zum Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Das Planungsumfeld ist weder als Bruthabitat noch als Nahrungshabitat sonderlich gut geeignet. Ein sporadisches Auftreten der beiden Arten im Planungsumfeld, die gelegentlich auch in Siedlungsnähe jagen, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Da mit der Umsetzung des B-Plans keine intensivere Nutzung vorbereitet wird, als sie in der Bestandssituation bereits vorhanden ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten.

Insgesamt kann damit eine Beeinträchtigung der Habitate der Brut- und Rastvögel des BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“ sicher ausgeschlossen werden.

Bewertung der Wirkfaktoren – Zusammenfassung:

Baubedingt: Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet und zu den Habitaten der für das Schutzgebiet relevanten Vogelarten kann baubedingt eine Überprägung wertgebender Elemente des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes werden baubedingt bereits in unterschiedlicher Intensität vorgeprägte Flächen beansprucht. Die bestehenden Erschließungsstrukturen können genutzt werden.

Anlagebedingt: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des BSG und berührt keine Habitate von Brut- oder Rastvogelarten des Schutzgebietes. Daher sind keine anlagenbedingten Auswirkungen durch die Planung zu erwarten. Die Planung fokussiert sich zudem bereits auf ehemals vorgenutzte und anthropogen geprägte Flächen, wodurch anlagenbedingt kein naturnaher Standort beansprucht wird.

Betriebsbedingt: Planungsrechtlich werden am Standort keine neuen Störwirkungen ermöglicht. Diese sind einerseits bereits durch die benachbarten Nutzungen, die frequentierten Verkehrsachsen und durch das Einkaufszentrum im Planungsbiet selbst gegeben und mit der geplanten Nutzung wird andererseits keine entscheidend, andere Nutzung am Standort vorbereitet, die intensivere Störwirkungen auf das Planungsumfeld erzeugt. Das bestehende Wirkungsgefüge am Standort wird nicht erheblich verstärkt und eine maßgebliche Beeinträchtigung des Besonderen Schutzgebietes sowie der Zielarten als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes ist folglich nicht abzuleiten.

5. Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes

Die L21 verläuft südlich des Plangebietes und begrenzt im Süden den Darßwald, der Teil des BSG ist. Die östlich des Plangebietes befindlichen Grünlandflächen, die ebenfalls Teil des BSG sind, werden von der L21 abgegrenzt. An Verkehrsmenge, basierend auf der Straßenverkehrszählung 2015, werden für die L21 ein Verkehr von 7568 Kraftfahrzeugen pro Tag und ein Verkehr von 209 Schwerfahrzeugen pro Tag angegeben. Dies entspricht einer mittleren Verkehrsdichte. Eine geringere Besiedelung in 100 m Entfernung zur Straße findet bei einigen Vogelarten schon bei einer Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24h statt (GARNIEL, MIERWALD 2012).

Das bestehende Einkaufszentrum weist mit zwei einliegenden großen Lebensmittel Einzelhandelsfilialen (Edeka und Aldi), jeweils einem Bekleidungs- und Fahrradladen sowie weiteren kleinen Einzelhandelsläden regional eine große Bedeutung auf und

wird entsprechend frequentiert. Dieses Geflecht aus Erschließungsstrukturen wirkt sich auf das Plangebiet und sein Umfeld v.a. hinsichtlich Lärmemissionen, Bewegungsreizen, stofflicher Einwirkungen und allgemeiner Beunruhigung aus und stellt eine störende Vorbelastung dar. Zudem besteht eine gewisse Barrierewirkung für diverse Arten, inklusive ggf. erhöhtem Mortalitätsrisiko.

Damit ist die derzeitige Nutzung hinsichtlich der Lärmemissionen, optischen Reizauslöser, Beleuchtung und stofflichen Emissionen (Abgase und Feinstaub) als wesentliche Vorbelastung der in 100 m angrenzenden Fläche des Besonderen Schutzgebietes zu werten. Die im bestehenden Einkaufszentrum einliegende Filiale ALDI Nord ist sogar ganzwöchig geöffnet und hinsichtlich einer Störwirkung relevant.

Südlich der L21 befindet sich zudem der Kernsiedlungsbereich der Ortschaft Born a. Darß mit einer Shell-Tankstelle, dem Kaufhaus Martin Stolz, welche ebenfalls ganzwöchig geöffnet sind sowie Wohn- und Ferienhäusern und zusätzlichem Kleingewerbe (ebenfalls Gastronomie), die in der Bestandssituation insbesondere durch Lärmemissionen und durch optische Reizauslöser auf das BSG „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ einwirken.

Weitere Vorbelastungen bestehen in westlicher Richtung vom Plangebiet durch ein Wohn- und Gewerbegebiet entlang der Straße „Rosengang“, welches sich unmittelbar auf das hier angrenzende BSG auswirkt.

Als eine Vorbelastung geringer Intensität, ca. 200 m nördlich vom Plangebiet und innerhalb des BSG, ist zudem noch ein Wirtschafts- und Wanderweg zu werten, der abzweigend von der L21, später parallel zu dieser, verläuft und dann in den Darßwald führt. In diesem Sinne stellen die Wanderwege innerhalb des Darßwaldes (im Rahmen der Besucherlenkung) eine gesteuerte Vorbelastung für das BSG dar. Wanderer, ggf. auch mit Hunden, wirken als wiederkehrender Störfaktor mit Scheucheffekt.

6. Vorhabenbedingte Schadenbegrenzungsmaßnahmen

Nachfolgend sind Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, den aktuellen DIN-Normen und der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ergeben. *Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich noch nicht um den abschließenden Planungsstand handelt. Im laufenden Verfahren werden weitere Vermeidungsmaßnahmen, in Abstimmung mit zuständigen Behörden, entwickelt und ergänzt.*

Bauphase

1. Schutz des vorhandenen, nicht direkt durch Umsetzung der Planung betroffenen Baum- bzw. Gehölzbestandes vor schädigenden Einflüssen nach den anerkannten Regeln der Technik, ggf. im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung
2. Spezifische Bauzeitenregelungen
3. Amphibien- und Reptilienleiteinrichtung
4. Vorzeitiges Herstellen von Ersatzbrutplätzen für Nischen- und Gebäudebrüter
5. Fledermauskontrolle vor Gebäudeabriss
6. Schonende Lagerung von Baumaterialien, Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung während der Bauphase durch Nutzung der vorhandenen oder bereits hergestellten Straßen, Wege und sonstigen befestigten Flächen
7. Ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen während der Bau- und in der Betriebsphase
8. Umweltbaubegleitung zum Schutz des Bodens bzgl. wassergefährdender Stoffe

9. Vermeidung steiler Böschungen ($> 45^\circ$) bei Erdarbeiten bzw. schnelles Verschließen von Gruben

Anlagebedingt

10. Nachnutzung weitestgehend bereits vorgeprägter, derzeit bebauter und versiegelter Böden sowie Nutzung bestehender Erschließungsstrukturen – sparsamer Umgang mit Grund und Boden
11. Erhalt wesentlicher Gehölzstrukturen im Plangebiet
12. Umsetzung von Eingrünungs- und Begrünungsmaßnahmen mit den entsprechenden Pflanzgeboten
13. Nutzung von teilversiegelten Flächen, Materialien mit verringertem Abflussbeiwert
14. Vermeidung von Vogelschlag durch Anbringen von Klebefolien oder den Einsatz von Siebdruckgläsern mit geprüftem Muster bei unverstellten Glasflächen oder solchen, die nicht durch bauliche Elemente untergliedert sind - ab einer Flächen-größe von $1,5 \text{ m}^2$

Betrieb

15. Abschirmung/Eingrünung des Plangebietes durch Pflanzerschutz und Pflanzungen

7. Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten/Plänen

Entsprechend Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ebenfalls zu prüfen, ob es durch das Zusammenwirken des untersuchten Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten des zu prüfenden Natura 2000-Gebietes kommen könnte (Kumulationswirkung).

Gegenwärtig besteht Kenntnis von der Aufstellung des B-Plans Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ gleichfalls in der Gemeinde Born a. Darß mit Aufstellungsbeschluss vom 07.06.2007. Der Geltungsbereich liegt ca. 125 m vom BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft“ entfernt. Wesentlicher Anlass des B-Plans ist die Nachnutzung eines vorhandenen Gebäudes und die Herstellung geeigneter Parkflächen. Der Plan befindet sich im Siedlungsbereich entlang der Chausseestraße. Der Umweltbericht zum Entwurf des B-Planes konkludiert keine Auswirkungen auf das BSG. Folglich ergeben sich keine Auswirkungen, die im Zusammenhang mit anderen Planungen eine Kumulationswirkung erzeugen.

Es sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme betrachtet werden müssen – diesbezüglich werden Pläne und Projekte als relevant angesehen, wenn diese potentielle Störwirkungen auf dieselben Abschnitte der jeweiligen Schutzgebiete verursachen könnten. Kumulierende Wirkungen sind damit nicht zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Grundlegendes Ziel der Aufstellung des B-Planes Nr. 38 ist die Anpassung und Modernisierung des bestehenden Einkaufszentrums an der Bäderstraße in der Gemeinde Born a. Darß, da die Anforderungen, insbesondere die Anordnung der einzelnen Funktionsbereiche sowie die Größe der Verkaufsflächen nicht mehr hinreichend sind. Das Einkaufszentrum soll daher durch einen Neubau ersetzt werden. Die Gemeinde Born beabsichtigt entsprechend im Bereich des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplans aus dem Jahr 1993 einen Bebauungsplan neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Besonderen Schutzgebieten (BSG). Das nächstgelegene

GGB befindet sich südlich in ca. 400 m Entfernung vom Geltungsbereich (DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“) und war aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet für die vorliegende FFH-Vorprüfung nicht weiter betrachtungsrelevant. Das nächstgelegene BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 100 m und in nördliche Richtung ca. 350 m.

Im Zuge der vorliegenden FFH-Vorprüfung zur Feststellung einer potenziellen Betroffenheit des BSG DE 1542-401 wurden die Auswirkungen der Aufstellung des B-Planes Nr. 38 der Gemeinde Born a. Darß auf die definierten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des genannten Europäischen Vogelschutzgebietes untersucht.

Bei dem Plangebiet und Standort handelt es sich um ein durch ein Einkaufszentrum anthropogen langjährig vorgeprägten Bereich, für den seit dem Jahr 1992 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 planungsrecht besteht. Etwaige mit Umsetzung der Planung einhergehende Störwirkungen, wie Lärm- und Lichtimmissionen, sind am Standort in vorherrschender Intensität bereits etabliert, ebenfalls durch die benachbart vorhandenen Nutzungen am Standort. Es sind damit keine zusätzlichen oder sich kumulierenden Störwirkungen in erheblicher Intensität zu erwarten. Es werden am Standort keine neuen oder erheblich intensiveren Wirkfaktoren auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete und insbesondere das benachbarte BSG erzeugt.

Nach dem Prüfverfahren ist auszuschließen, dass das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die relevanten Vogelarten des BSG bewirken wird. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu relevanten Habitaten ist im Abgleich mit den Wirkfaktoren aus dem Plangebiet festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Schlussfolgernd sind durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 38 der Gemeinde Born a. Darß weder relevante Vogelarten und deren Lebensräume noch sonstige maßgebliche Gebietsbestandteile durch Überbauung oder Lebensraumverlust direkt betroffen.

Auch indirekt werden die für das BSG gelisteten Brut- und Rastvögel im Untersuchungsraum nicht erheblich beeinträchtigt. Im Abgleich der im Umfeld der Planung potenziell bestehenden Habitate mit den Fluchtdistanzen der potenziell vorkommenden Vogelarten des BSG und den zu erwartenden Störwirkungen des Vorhabens gegenüber der Bestandssituation ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Wesentlich ist dabei, dass durch Umsetzung des Vorhabens gegenüber der Bestandssituation keine erhebliche Nutzungsintensivierung sowie keine flächige Erweiterung der existierenden Nutzung über das derzeit bestehende Maß hinaus erfolgt. Weiterhin umfasst das BSG in seinem Schutzzweck und seinen Schutzzielen insgesamt viele Vögel des Küsten- und des Waldlebensraumes, die aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes und zwischenliegenden Nutzungen grundsätzlich von Umsetzung des Vorhabens nicht berührt werden.

Den definierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen des BSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht widersprochen bzw. erfolgen keine wesentlichen Berührungspunkte mit der Planung.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, J; HASE, D: (2004) Zitiert in: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, letzter Abruf 17.04.2025.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2025): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 17.04.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): FFH-Verträglichkeitsprüfung. <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>, letzter Abruf 26.06.2025

FLADE, M. (1994) Zitiert in: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, letzter Abruf 17.04.2025.

GARNIEL; MIERWALD (2010/2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abteilung Straßenbau. Bonn

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195.

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

KARTENPORTAL UMWELT (2025): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 26.06.2025

LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROßSCHUTZGEBIETE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Bestandsanalyse. Malchin

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie - <<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>>, letzter Abruf 17.04.2025

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Mittleres Mecklenburg/Rostock. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2018, STAND 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.

LUNG M-V (2007/2017): Standard-Datenbogen des Besonderen Schutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Stand: Mai 2017.

NOWALD, G. (1999) Zitiert in: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, letzter Abruf 17.04.2025.

NOWALD , G. (2003), GARNIEL ET AL. (2007) Zitiert in: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abteilung Straßenbau. Bonn

Planunterlagen, Bilder, Karten:

GEMEINDE BORN A. DARß (2024): 1. B-Plan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“ (Stand Vorentwurf). Rostock

PFAU GMBH (09/2024): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ der Gemeinde Born a. Darß (Stand Entwurf). Marlow

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2004): Landschaftsplan der Gemeinde Born. Stralsund

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2025): Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“, Stand Vorentwurf. Rostock

VERMESSUNGSBÜRO ZEH (2025): Lage- und Höhenplan Einkaufszentrum Born, 18311 Ribnitz-Damgarten

Beipläne

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2025): Plannummer 1.1 – Biotoptypenplan (Stand Fassung zum Vorentwurf). Rostock

Gutachten

NATUR UND MEER (04/2025): Bebauungsplan-Nr. 38 der Gemeinde Born a. Darß: Kartierbericht zur faunistischen Erfassung. Rostock

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2024): Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Born a. Darß (Stand Fassung zum Vorentwurf – 22.04.2025). Rostock